



Gemeinde Schlatt

Protokollauszug des Gemeinderates

12. Sitzung vom 21. September 2017, Geschäft Nr. 136

136 0.0.1.2 Verordnungen

Politische Gemeinde Schlatt, Gebührenverordnung

Gebühren gehören zu den Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Die Gebührenerhebung basiert einzig auf einer formell-gesetzlichen Grundlage. Die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten.

Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat als Exekutive die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden.

Die Gebühren der Politischen Gemeinde Schlatt wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben.

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt sieht in Art. 22 lit. b Ziff. 6 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

In welchem Ausmass die Gebühr zur Kostendeckung beitragen soll und wie die Bemessungsgrundlagen deshalb festgelegt werden sollen, sind politische Entscheide. Die daraus resultierenden Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein, können aber aus verschiedensten Gründen auch niedriger angesetzt werden.

Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt.

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Der Neuerlass der vorliegenden kommunalen Gebührenverordnung führt nicht zu neuen Gebührenhöhen. Die Tarife erhalten nur die neu erforderlich werdende, gesetzliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Gebührentarifs können die einzelnen Gebühren aber auch überprüft und angepasst werden.

Damit eine neue kommunale Gebührenverordnung am 1.1.2018 in Kraft treten kann, muss sie spätestens im Dezember 2017 der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Grundsätzlich kann sie alleine verabschiedet werden, da sie alle notwendigen Grundlagen für die Gebührenerhebung enthält, die vom Souverän beschlossen werden müssen. Der Gebührentarif der Exekutive wird zur Kenntnis beigelegt, was jedoch nicht zwingend ist.

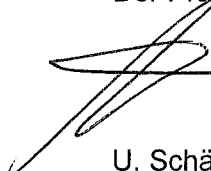
Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 - 1.1 Dem Erlass der kommunalen Gebührenverordnung wird zugestimmt.
 - 1.2 Die Gebührenverordnung wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
 - 1.3 Der Gemeinderat Schlatt wird ermächtigt, geringfügige und allfällig aus dem Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in der Gebührenverordnung vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Gemeindeversammlung
 - b) RPK Schlatt
 - c) 08.01

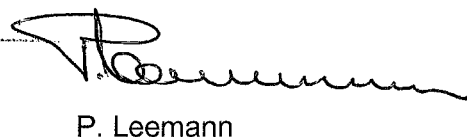
Gemeinderat Schlatt

Der Präsident

Der Schreiber



U. Schäfer



P. Leemann

Versandt am: 3. Oktober 2017



Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Schlatt

**Antrag an die Gemeindeversammlung
vom 7. Dezember 2017**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	1
Art. 2 Gebührenpflicht.....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5 Gebührentarif.....	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	3
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	3
Art. 10 Kostenvorschuss.....	3
Art. 11 Mehrwertsteuer	3
Art. 12 Fälligkeit	4
Art. 13 Verzugszins	4
Art. 14 Gebührenverfügung	4
Art. 15 Mahnung und Betreuung	4
Art. 16 Verjährung	4
II. Die einzelnen Gebühren	5
Verwaltung allgemein.....	5
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	5
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	5
Bauwesen	5
Art. 19 Grundlagen	5
Art. 20 Gebührenbemessung.....	5
Art. 21 Gebührenrahmen.....	6
Art. 22 Planungen.....	6
Art. 23 Natur- und Heimatschutz.....	6
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	6
Art. 24 Gemeindebibliothek.....	6
Art. 25 Schwimmbad	7
Art. 26 Gemeindesaal und weitere kommunale Anlagen	7
Bürgerrecht.....	7
Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer	7
Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer	7

Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen	7
Art. 30 Zusätzliche Gebühren	7
Einwohnerkontrolle	8
Art. 31 Einwohnerkontrolle	8
Feuerwehrwesen	8
Art. 32 Feuerwehr	8
Finanzen und Steuern	8
Art. 33 Steuerausweise	8
Friedhofswesen	8
Art. 34 Bestattungskosten	8
Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege	8
Gesundheitswesen	9
Art. 36 Ambulante nichtpflegerische Leistungen	9
Lebensmittelkontrolle	9
Art. 37 Lebensmittelkontrolle	9
Polizeiwesen	9
Art. 38 Gastgewerbepatente	9
Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden	9
Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser	9
Art. 41 Hunde	10
Art. 42 Waffenerwerbsscheine	10
Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen	10
Nutzung öffentlichen Grundes	10
Art. 44 Parkiergebühren	10
Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	10
Rechtspflege	10
Art. 46 Wiedererwägungsgesuche	10
Art. 47 Neubeurteilungen	11
Art. 48 Friedensrichter	11
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 49 Übergangsbestimmung	11
Art. 50 Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 22 lit. b Ziff. 6 der Gemeindeordnung 6. Dezember 2005, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand/ gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine in dieser Verordnung aufgeführte Leistung verursacht oder in Anspruch genommen oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt, so haften sie für die Gebühr solidarisch.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Verfügung oder Beanspruchung von Dienstleistungen Auslagen und Gebühren bei eidgenössischen oder kantonalen Amtsstellen oder bei privaten Kontrollstellen, werden diese gesondert und vollumfänglich der gebührenpflichtigen Person weiterbelastet.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder aus Gründen der Verwaltungsökonomie pauschalisiert bemessen.

² Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt. Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,

- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.

³ Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

⁴ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁵ Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze der Aufwandgebühren fest.

⁶ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) um maximal 100% erhöht werden, wenn Leistungen auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen, durchgeführt oder verrichtet werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, z. B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht, etc., können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die Erhöhung.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Einen angemessenen Vorschuss oder Vorauszahlung wird insbesondere verlangt bei:

- a) Personen mit Wohnsitz im Ausland oder
- b) bei Zahlungsrückständen.

³ Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, können diese sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Ist die Gebührenverfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die gebührenpflichtige Person.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

⁵ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren für baurechtliche Entscheide werden grundsätzlich nach Aufwand bemessen.

² Für Kleinbauten und Anbauten die im Anzeigeverfahren bewilligt werden, können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

³ Zum Zeitpunkt des baurechtlichen Entscheides werden die aufgelaufenen Aufwände (Vorprüfung des Baugesuches, Kontrolle Baugespann, baurechtliche und feuerpolizeiliche Prüfung und Antragstellung, weitere Fachgutachten und Aufwendungen) mit den anzunehmenden Kontrollen (bau- und feuerpolizeiliche Kontrollen) kumuliert und als Gebühr festgelegt.

⁴ Die Gebühr von baurechtlichen Entscheiden von Projektänderungen in laufenden Bauvorhaben wird analog Abs. 3 festgelegt.

⁴ Nach Bauvollendung erfolgt eine Abrechnung zwischen der erhobenen Gebühr und dem tatsächlichen Aufwand.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 250.

Art. 22 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 23 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 24 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen Fr. 10 bis Fr. 50 pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100% reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

⁴ Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung, beziehungsweise falls ein Medium verloren geht, wird eine Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

Art. 25 Schwimmbad

¹ Für die Benützung des Schwimmbades werden Saisonkarten, 10er Abonnemente oder Einzeleintritte/Tageskarten ausgestellt.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 26 Gemeindesaal und weitere kommunale Anlagen

¹ Für die Benützung der kommunalen Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

² Nicht kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Behörden, Vereinen und Einwohnergruppen können gebührenfrei sein.

Bürgerrecht

Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt bis zu Fr. 200.

² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr bis zu Fr. 750.

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr bis zu Fr. 1'500.

Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben.

Art. 30 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 31 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 32 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 33 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 40 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 34 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeindevorstand die Gebühren kostendeckend fest.

³ Für zusätzliche Leistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden jährlich in Rechnung gestellt.

² Die anordnungsberechtigten Personen können mit dem Friedhofgärtner/ der Friedhofgärtnerin einen Grabpflegevertrag abschliessen.

³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gesundheitswesen

Art. 36 Ambulante nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen der nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

² Die Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes und abhängig vom Einkommen in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

Lebensmittelkontrolle

Art. 37 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben bis zu folgenden Höchstbeträgen weiterverrechnet:

- a) für Probenahmen: höchstens Fr. 200 pro Probenahme
- b) für Inspektionen: höchstens Fr. 4'000 pro Inspektion
- c) für Probenuntersuchungen: höchstens Fr. 6'000 pro Probe

Polizeiwesen

Art. 38 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 40 und Fr. 1'000.

² Patente für vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften für nicht kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Behörden, Vereinen und Einwohnergruppen sind gebührenfrei.

Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 1'000 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 1'000 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 40 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen Fr. 200 und Fr. 8'000 für vier Jahre.

Art. 41 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von Fr. 70 bis Fr. 200.

Art. 42 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Veranstaltungen, Spielbewilligungen, etc. werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 600 erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 44 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten werden gebührenpflichtige Parkkarten ausgestellt.

³ Jahresparkkarten werden gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 46 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal Fr. 1'000.

Art. 47 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 150 bis Fr. 1'500.

Art. 48 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 50 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE

Urs Schäfer
Gemeindepräsident

Peter Leemann
Gemeindeschreiber